

**2. Änderungssatzung der
Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Schulen
in der Trägerschaft der Stadt Hameln
(Schulbezirkssatzung)
vom 20.12.2023**

Auf Grund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) sowie § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137) in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Hameln am 12.03.2025 folgende 2. Änderungssatzung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Schulen in der Trägerschaft der Stadt Hameln (Schulbezirkssatzung) beschlossen.

Artikel 1

Die in § 7 der Satzung genannten Höchstzügigkeiten der 5. Jahrgänge der Gymnasien in Hameln werden wie folgt festgelegt:

- 1.) [bleibt unverändert]
- 2.) [bleibt unverändert]
- 3.) Viktoria-Luise-Gymnasium
Die Höchstzügigkeit des 5. Jahrgangs wird auf **sechs** festgelegt.

Der folgende Absatz in § 7 wird ersatzlos gestrichen:

Sollte die Notwendigkeit eintreten, über die vorstehenden Festlegungen hinaus weitere gymnasiale Züge aufgrund des Bedarfs im 5. Jahrgang einrichten zu müssen, erfolgt dies zunächst als 6. Zug am Viktoria-Luise-Gymnasium und darüber hinaus bei weiterem Bedarf als 6. Zug am Schiller-Gymnasium. Sollte es weiteren Bedarf geben, wird ein 7. Zug am Viktoria-Luise-Gymnasium eingerichtet.

Artikel 2

Die in § 9 der Satzung genannten Höchstzügigkeiten der 5. Jahrgänge der Integrierten Gesamtschulen in Hameln werden wie folgt festgelegt:

- 1.) [bleibt unverändert]
- 2.) IGS West (Eine Namensgebung steht noch aus)
Die Höchstzügigkeit des 5. Jahrgangs wird auf **vier** festgelegt.
Für die Schuljahre 2024/2025 und 2025/2026 wird die Höchstzügigkeit des 5. Jahrgangs auf **fünf** festgelegt.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am 13.03.2025 in Kraft.

Hameln, den 12.03.2025

Claudio Griese
Oberbürgermeister